

gantz trewlich vnd ohne gefehrde / Als mir Gote
helffe / durch Jesum Christum seinen Sohn / vn-
sern HErrn.

Diesen End / sollen alle / in dem Appellati-
on Gericht verordente Personen / welche vns mit
sondern Rathspflichten nicht verwand / wirklich
leisten. Die andern aber / so die Rathspflicht
geschworen / weil doch ohne das / in ihren Be-
stellungen die Appellationsachen mit eingezo-
gen / mit fernern Enden verschonet werden / auff
hiebeuorn geleistete pflicht / nur ein Handgelübde
nüs thun / sich dieser form gemes zuerzeigen.

Auff das sie auch desto freyer / ohne schew
oder furcht / vnd ohne alles gefehrde / allein der
Warheit vnd der Gerechtigkeit zu gutem / vrthei-
len / erkennen vnd sprechen mügen / So wollen
wir sie der andern ihrer pflichte / welche sie vns
ausserhalb der Appellationsachen gethan / was
das Gericht berührt / oder dorein gehören wür-
de / frey vnd vnuerbunden hiermit auffgelöset
haben.

Wo / vnd zu welcher zeit das
Appellationengericht gehalten
werden sol.

Es